

Studienordnung für den Studiengang Master of Arts (MA) Erziehungswissenschaft – Psychosoziale Intervention an der International Psychoanalytic University Berlin

Die Trägerin der International Psychoanalytic University Berlin, die International Psychoanalytic University Berlin GmbH, hat am 24. 4. 2010 die folgende Studienordnung für den Studiengang Master of Arts (MA) Erziehungswissenschaft – Psychosoziale Intervention erlassen. Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin in der geltenden Fassung zur Kenntnis gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges „Erziehungswissenschaft – Psychosoziale Intervention“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 24. 4. 2010

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Der Studiengang MA Erziehungswissenschaft – Psychosoziale Intervention wird als berufsbegleitender, weiterbildender Teilzeitstudiengang mit einem Umfang von 120 ECTS angeboten.
- (2) Der Studiengang MA Erziehungswissenschaft – Psychosoziale Intervention vermittelt
 1. Differenzierte Kenntnisse über die menschliche Entwicklung und ihre Störungen. Schwerpunkte: Psychologische und soziokulturelle Bedingungen psychischer Fehlentwicklung im Kindes- und Jugendalter.
 2. Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Diagnostik, Prävention und Intervention, Evaluation und Qualitätsentwicklung, Schlüsselkompetenzen der psychosozialen Intervention und Beratung.
 3. Gründliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den Methoden ausgewählter psychosozialer Arbeitsfelder. Schwerpunkte: Indikation, Intervention und Beratung sowie Prävention in den psychosozialen Anwendungsfeldern Delinquenz, Frühe Hilfen/Frühförderung und Psychodynamische Beratung.
- (3) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu vermitteln, die für präventive und intervenierende Aufgaben in verschiedenen psychosozialen Arbeitsfeldern vorausgesetzt werden müssen.
 1. Absolventen der **Studienrichtung Delinquenzprävention** werden fachlich für die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen sowie für die Übernahme von Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Jugendhilfe, der Jugendgerichtshilfe oder Bewährungshilfe, bei Freien Trägern, im Strafvollzug oder in Arrestanstalten, im Maßregelvollzug und in der Forensischen Psychiatrie qualifiziert. Sie lernen, Theorien der Delinquenz anzuwenden, diagnostische Verfahren zu beurteilen, Interventionsmethoden zu evaluieren, neue, wissenschaftlich fundierte Methoden zu entwickeln und ihre Wirksamkeit zu prüfen.
 2. Absolventen der Studienrichtung **Frühe Hilfen/ Frühförderung** lernen, moderne Interventionsmethoden der Frühen Hilfen/Frühförderung zu implementieren und ihre Wirksamkeit zu evaluieren, Institutionen der Frühen Hilfen/Frühförderung aufzubauen sowie Mitarbeiter in diesen Einrichtungen anzuleiten.
 3. Absolventen der Studienrichtung **Psychodynamische Beratung** erwerben umfassende Kenntnisse über Theorie und Methoden psychodynamischer Beratung. Sie werden befähigt, in sehr unterschiedlichen Praxisfeldern (z.B. Erziehungsberatung, Krisenberatung, Lehrer- und Schulberatung) selbstständig, eigenverantwortlich und kompetent zu arbeiten.
- (4) Ferner zielt das Studium darauf, die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch zu beurteilen, eigene Forschungsfragen zu generieren und empirisch umzusetzen.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Studiengang ist in drei aufeinander folgende Studienabschnitte gegliedert:

1. Grundlagenstudium
2. Schwerpunktstudium
3. Aufbaustudium

(2) Das Grundlagenstudium gemäß Abs. 1 Nr. 1 umfasst zwei Semester (30 LP).

(3) Das Schwerpunktstudium gemäß Abs. 1 Nr. 2 umfasst vier Semester (60 LP). Es wird in den drei Studienrichtungen Delinquenzprävention, Frühe Hilfen/Frühförderung und Psychodynamische Beratung angeboten. Spätestens bis zum Ende seines Grundlagenstudiums entscheidet sich der Student/die Studentin für eine der drei Studienrichtungen.

(4) Das Aufbaustudium gemäß Abs. 1 Nr. 3 umfasst zwei Semester (30 LP).

(5) Jeder Studienabschnitt setzt sich aus einem oder mehreren Modulen zusammen.

(6) Über Inhalte und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen.

(7) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(8) Am Ende des Aufbaustudiums gemäß Abs. 4 wird eine Masterarbeit (15 ECTS) angefertigt. Über den empfohlenen Verlauf des Studienganges unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan.

§ 4 Lehr- und Lernformen

(1) Es sind folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

1. Vorlesungen dienen der Darstellung von Theorien, Grundproblemen und Methoden erziehungswissenschaftlicher Interventionen.
2. Seminare dienen der Behandlung spezieller Themen oder Fragestellungen, bei der selbständige Beiträge der Studentinnen und Studenten, auch im Sinne eigener empirischer Forschungsarbeiten erwartet werden.
3. Forschungswerkstätten dienen der angeleiteten Erforschung einer mit den Studierenden festgelegten wissenschaftlichen Fragestellung. Sie dienen der Einübung in die Praxis empirischer, anwendungsorientierter Forschung.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden blockweise angeboten, und zwar pro Semester eine volle Woche (36 Stunden) und vier Wochenenden (jeweils 12 Stunden).

§ 5 Auslandsstudium

(1) Die IPU ist bemüht, ihren Studierenden zu ermöglichen, einen Studienanteil an einer Hochschule im fremdsprachigen Ausland zu absolvieren. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die anrechenbar sind auf diejenigen Module, die während des gleichen Zeitraums an der IPU zu absolvieren wären.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin bzw. dem Studenten, der bzw. dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses

sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 27.08.2010 in Kraft.